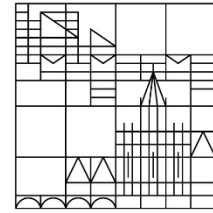


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2021

**Satzung zur Änderung der Anlage B
der Studien- und Prüfungsordnung für
die geisteswissenschaftlichen Bachelor-
Studiengänge, hier: Siebte Änderung der
Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen
für den Bachelor-Studiengang
Sprachwissenschaft (Hauptfach)**

Vom 15. Juli 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Siebte Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sprachwissenschaft (Hauptfach)

vom 15. Juli 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 30. Juni 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Siebte Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sprachwissenschaft (Hauptfach) in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bkm. 42/2006), zuletzt geändert am 1. Oktober 2015 (Amtl. Bkm. 76/2015), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15. Juli 2021 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Artikel 1

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sprachwissenschaft (Hauptfach) in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bkm. 42/2006), zuletzt geändert am 1. Oktober 2015 (Amtl. Bkm. 76/2015), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Modul 1 erhält folgende Fassung:

„Modul 1, Pflichtmodul: Einführung (Ling 100), 6 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 101 (Einführung in die Linguistik)	P	VL	Kl	6	ja	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 6 cr nachgewiesen werden.“

b) Bei den Modulen 2 bis 8 werden jeweils nach der Modulkennzahl ein Komma sowie das Wort „Wahlpflichtmodul“ eingefügt.

c) Bei Modul 3 wird in der Modulüberschrift die Angabe „12 cr“ durch die Angabe „18 cr“ sowie im Text unter der Modultabelle das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

d) Bei Modul 4 wird im Text unter der Modultabelle das Wort „Moduleinheiten“ durch das Wort „Modulteilen“ ersetzt.

e) Modul 5 erhält folgende Fassung:

„Modul 5, Wahlpflichtmodul: Schwerpunktbildung (Ling 170), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 171 (Struktur und Geschichte I)	WP	Sem/ VL	HA/KI/Ref/So	6-18	ja	1-3
Ling 172 (Struktur und Geschichte II)	WP	Sem/ VL	HA/KI/Ref/So	0-12	ja	2-4
Ling 173 (Spezialthemen, inkl. Feldforschung)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	0-12	ja	2-6
Weitere Veranstaltung aus Modul 3	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	0-12	ja	3-6
Weitere Veranstaltung aus Modul 4	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	0-12	ja	2-6

Modul 5 erlaubt eine Schwerpunktbildung. Schwerpunkte können auf verschiedene Weisen gesetzt werden.

Es wird mindestens eine der am Fachbereich vertretenen und vom Sprachlehrinstitut angebotenen Sprachen in ihrer Struktur und Geschichte studiert (Ling 171: Struktur und Geschichte I): Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.

Je nach Interesse gibt es dann die Option, zusätzlich entweder

a. eine oder mehrere weitere Sprache(n) in Struktur und Geschichte zu studieren
oder

b. Schwerpunkte in Kerngebieten (siehe Modul 3) oder weiterführenden Gebieten der Sprachwissenschaft (siehe Modul 4) zu setzen.

Wird die Muttersprache in ihrer Struktur und Geschichte studiert, muss zusätzlich eine Fremdsprache studiert werden. Die obligatorischen 15 ECTS-Credits in Modul 7 müssen im Fremdsprachenschwerpunkt erbracht werden, damit ein möglichst hohes Niveau der Sprachkenntnisse erreicht wird.

In den Sprachen Russisch, Italienisch und Spanisch ist es möglich, das Studium der Sprachwissenschaft ohne sprachpraktische Vorkenntnisse zu beginnen: Auf Antrag kann ein sprachpraktisches "Propädeutikum" von bis zu zwei Semestern absolviert werden. Wird eine der slavischen Sprachen als zweite Sprache studiert, sind russische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese können auch noch studienbegleitend mit Anrechnung von bis zu 9 ECTS im Modul E (Modul 7) erworben werden.

Wird eine romanische oder slavische Sprache als erste Sprache gewählt, so sollte auch die zweite Sprache aus dieser Sprachfamilie gewählt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Master-Studium Sprachwissenschaft mit romanistischem oder slavistischem Schwerpunkt angestrebt wird (vgl. die entsprechenden Studienordnungen).

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.“

f) Bei Modul 7 erhält im Text unter der Modultabelle Satz 2 folgende Fassung:

„Die obligatorischen 15 ECTS-Credits in Modul 7 müssen im Fremdsprachenschwerpunkt erbracht werden, damit ein möglichst hohes Niveau der Sprachkenntnisse erreicht wird.“

g) Bei Modul 8 erhält im Text unter der Modultabelle Satz 1 folgende Fassung:

„Es wird der Besuch eines fachspezifischen Schreibkompetenzkurses empfohlen.“

h) Bei Modul 9 wird nach der Modulkennzahl ein Komma sowie das Wort „Pflichtmodul“ eingefügt.

i) Die Tabelle „Aufbau des Studiengangs“ erhält folgende Fassung:

Semester	Veranstaltungen	credits
1.	Ling 101 aus Modul 1	6
	Veranstaltung Ling 170 aus Modul 5	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E) / 8 (S)	18
		30
2.	3 Veranstaltungen Ling 110 aus Modul 2	18
	Veranstaltung Ling 170 aus Modul 5	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E) / 8 (S)	6
		30
3.	2 Veranstaltungen Ling 110 aus Modul 2	12
	Veranstaltung Ling 200 aus Modul 3	6
	Veranstaltung Ling 170 aus Modul 5	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E)	6
		30
4.	Veranstaltung Ling 200 aus Modul 3	6
	Veranstaltung Ling 220 aus Modul 4	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E) / 8 (S)	18
		30
5.	Modul 6 (PA)	12
	Veranstaltung Ling 200 aus Modul 3	6
	Veranstaltung Ling 220 aus Modul 4	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E) / 8 (S)	6
		30

6.	Veranstaltung Ling 220 aus Modul 4	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E)	6
	BA-Abschlussarbeit	12
	BA-Abschlusskolloquium	6
		30
	Insgesamt	180

2. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelor-Prüfung sind in den folgenden Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen:

- 1 Veranstaltung in **Modul 1 (Ling 101)**
- 5 Veranstaltungen in **Modul 2 (Ling 110)**
- 3 Veranstaltungen in **Modul 3 (Ling 200)**
- 3 Veranstaltungen in **Modul 4 (Ling 220)**
- 3 Veranstaltungen in **Modul 5 (Ling 170)**
- Auslandssemester oder Praktikum in **Modul 6 (PA)**
- Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 cr in den **Modulen 7–8**

Mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung in den Modulen 3 bis 6 muss eine Hausarbeit sein.“

3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Änderungen vom 15. Juli 2021 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft. Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Sprachwissenschaft ab dem 1. Oktober 2021 aufnehmen und Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 begonnen und die Vorlesung Ling 102 (Methodische Grundlagen der Linguistik) noch nicht absolviert haben, studieren nach den geänderten Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen. Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Sprachwissenschaft vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Vorlesung Ling 102 (Methodische Grundlagen in der Linguistik) bereits absolviert haben, setzen das Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fort. Auf Antrag können letztere das Studium nach den geänderten Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fortsetzen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.
2. Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Sprachwissenschaft ab dem 1. Oktober 2021 aufnehmen, und Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 begonnen und die Vorlesung Ling 102 (Methodische Grundlagen der Linguistik) noch nicht absolviert haben, studieren nach den geänderten Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen. Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Sprachwissenschaft vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Vorlesung Ling 102 (Methodische Grundlagen in der Linguistik) bereits absolviert haben, setzen das Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fort. Auf Antrag können letztere das Studium nach den geänderten Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 15. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -